

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Kulturmat, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V., er hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte in Pforzheim. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in den Bereichen Musik, darstellendes Spiel, bildende Kunst, Literatur, Film, neue Medien und Soziokultur sowie durch Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung und Teilhabe von Jugendlichen, Alten, Zivilbeschädigte und Behinderte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber eine Anrufung der nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zu, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, nach schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Verein schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder sofern Beiträge erhoben werden, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Gegen den Ausschluss kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben weder ein Anrecht am Vereinsvermögen, noch einen Anspruch auf Rückforderung bereits gezahlter Beiträge oder sonstiger freiwilliger Zuwendungen.

§ 6 Beiträge

Wenn von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen

wird werden keine Beiträge erhoben. Über die Einführung, die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind in einer Beitragsordnung festzuhalten und bekanntzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.

Vertretungsberechtigter Vorstand nach §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister, jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten. Der Schatzmeister ist bevollmächtigt die Bankgeschäfte des Vereins zu führen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7.2 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser bis zu 10 Beiräte

berufen. Beiräte müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, sondern werden nach fachlicher Eignung ausgewählt.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Eine förmliche Begründung einer Abberufung bedarf es nicht. Beiräte können zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Beiräte können Anträge zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung einbringen über die Abzustimmen ist.

§ 7.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt schriftlich mit Angabe von Tag, Zeit, Ort und der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen erfolgen per Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung

Kulturmat e.V. | Satzung

zugegangen sein. Diese Anträge bedürfen zur Zustimmung einer Mehrheit von über 75% der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Leiter Versammlung bzw. der Sitzung zu unterschreiben ist. Alle Protokolle des Vereins die keiner expliziten Geheimhaltungspflicht unterliegen sind für die Mitglieder auf Anfrage einsehbar.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den gemeinnützigen Verein KuKuWaTu e.V. Kunst und Kultur am Wasserturm (Pforzheim) mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung Mitgliederversammlung am 31.03.2022 beschlossen und tritt nach Unterzeichnung in Kraft.